



1. Änderung der Satzung der Gemeinde Auerbach über die Benutzung der Bestattungshalle und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungshalle

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Gemeinde Auerbach über die Benutzung der Bestattungshalle und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungshalle vom 22.08.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
- (3) Die Betreuung der Bestattungshalle erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Ev.-Luth. Christuskirchspiel Erzgebirge, KG Auerbach, Am Markt 10, 09235 Burkhardtsdorf.
2. § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Es werden folgende Gebühren erhoben, die die allgemeinen Nebenkosten wie Strom und Wasser, die Benutzung der Ausstattung und Gerätschaften sowie des Inventars und die Reinigung einschließen:

Benutzung Feierhalle	283,77 €
Benutzung Abschiedsraum	189,18 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Auerbach, den 19.12.2023


Horst Kretzschmann
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.